



Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 – 2020 Weisungen



INHALT

1. AUSGANGSLAGE	3
2. PROJEKTZIELE UND GRUNDSÄTZE	3
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
4. BEITRAGSBERECHTIGTE MASSNAHMEN	4
4.1 Altholzinseln	4
4.2 Waldrandpflege	5
4.3 Arten und Biotope	5
5. BEITRÄGE	6
5.1 Altholzinseln	6
5.2 Waldrandpflege	6
5.3 Arten und Biotope	6
6. VERFAHREN	7
7. GESUCHSUNTERLAGEN UND BEZUG ZUR FORSTLICHEN PLANUNG	7
8. CONTROLLING	8
9. FINANZIERUNG	8
10. INKRAFTTRETEN	8
ANHANG 1: Berechnung Abgeltung Altholzinseln	9
ANHANG 2: Berechnung Abgeltung Waldrandpflege	13
ANHANG 3: Vereinbarung für Altholzinsel.....	14
ANHANG 4: Vereinbarung zur Erhaltung alter Eichen.....	17
ANHANG 5: Vereinbarung für Mittelwald	19
ANHANG 6: Gesuch für ökologische Aufwertung von Waldrand	22



1. Ausgangslage

Die Gesellschaft stellt heute unterschiedliche Anforderungen an den Wald. Neben der Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung, der Förderung der Waldwirtschaft und der Erfüllung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion bezweckt das Bundesgesetz über den Wald von 1991 insbesondere auch den Schutz des Waldes als natürliche Lebensgemeinschaft.

36% der Tierarten und 38% der Pflanzenarten in der Schweiz gelten als eigentliche Waldarten, das heisst, sie sind ganz oder teilweise auf den Wald als Lebensraum angewiesen. Obwohl die Schweizer Wälder dank der Waldgesetzgebung ein relativ naturnaher Lebensraum geblieben sind, weist die Biodiversität im Wald Defizite auf, die v.a. auf qualitativ-strukturelle Veränderungen im Wald und in seiner Bewirtschaftung zurückzuführen sind. Dies wird durch die Anzahl gefährdeter Arten auf den nationalen Roten Listen belegt. So leben bei den Vögeln 8% der gefährdeten Brutvogelarten im Wald, bei den Farn- und Blütenpflanzen 17%, bei den Pilzen 15%, bei den Moosen 26% und bei den baumbewohnenden Flechten 44%.

Das Ziel, die Biodiversität im Wald zu erhalten und zu fördern, wird heute mit zwei sich ergänzenden Ansätzen angestrebt. Einerseits werden mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung die natürlichen Strukturen und Prozesse in die Waldnutzung integriert und damit die heimische Flora und Fauna flächig gefördert. Trotzdem weist die hohe Anzahl an gefährdeten Arten des Waldes darauf hin, dass dies nicht genügt, sondern dass zusätzlich ökologisch sehr wertvolle Flächen von der Nutzung ausgenommen oder speziell gepflegt werden müssen. Zusammen mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung bildet dies die Voraussetzung zur wirkungsvollen Erhaltung und Förderung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen im Wald.

Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009-2020 wird die Biodiversität im Wald in den Teilprogrammen Waldreservate und Waldränder gefördert. Bis 2020 sollen 12% der Waldfläche des Kantons als Waldreservate ausgeschieden sein. Dieses Ziel ist bereits heute mit 11% nahezu erreicht. Obschon spezifische Defizite auf den übrigen 89% der Waldfläche bestehen, konnten für das Folgeprogramm 2009-2020 keine bedeutenden Erweiterungen im Bereich Wald aufgenommen werden.

Bund und Kanton haben eine Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2008-2011 abgeschlossen. Die Teilprogramme Waldreservate und Waldränder des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft bilden dabei die massgebenden Leistungsindikatoren. Der Bund unterstützt diese naturschützerischen Leistungen mit einem namhaften Beitrag. In nächster Zeit wird die Programmvereinbarung 2012-2015 neu ausgehandelt.

Um den bestehenden Defiziten an Biodiversität im bewirtschafteten Wald entgegen zu wirken und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, sind neben der Anwendung der Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung und den Massnahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft zusätzlich gezielte naturschützerische Massnahmen im Wald vorzusehen. Dazu hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 (KRB Nr. SGB 143/2010) einen Verpflichtungskredit für ein Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011-2020 von 2 Mio. Franken bewilligt.

2. Projektziele und Grundsätze

Das Förderprogramm Biodiversität im Wald hat zum Ziel, den Lebensraum Wald für regionstypische einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, zu erhalten und aufzuwerten. Es ist eine Ergänzung zu den im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009-2020 beschlossenen Massnahmen für Waldreservate sowie Waldränder und konzentriert sich auf naturschützerische Massnahmen im bewirtschafteten Wald.



Analog dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft gelten die Grundsätze: Freiwilligkeit, pragmatische und flexible Lösungen sowie angemessene Beiträge für besondere naturschützerische Leistungen.

Das Förderprogramm soll dem langfristigen Schutz von Waldflächen mit besonderen Naturwerten sowie der ökologischen Aufwertung von bedeutenden Lebensräumen dienen und sich über zehn Jahre von 2011-2020 erstrecken. Dadurch läuft es gleichzeitig mit der zweiten Periode des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft aus, sodass die beiden Programme bei deren Erneuerung allenfalls neu aufeinander abgestimmt werden können.

Art und Umfang der vorgesehenen Massnahmen basieren auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen sowie diversen Vorabklärungen und berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten des Forstfonds.

3. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999: Art. 73 (Nachhaltigkeit), Art. 77 (Wald), Art. 78 (Natur- und Heimatschutz).
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991: Art. 1 (Zweck), Art. 20 (Bewirtschaftungsgrundsätze), Art. 38 (Biologische Vielfalt des Waldes).
- Verfassung Kanton Solothurn vom 8. Juni 1986: Art. 115 (Natur- und Heimatschutz), Art. 123 (Waldwirtschaft).
- Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995: § 1 (Zweck), § 5 (Ersatz- und Ausgleichsabgabe), § 17 (Waldreservate und andere Naturobjekte), § 26 (Art und Höhe der Förderbeiträge).
- Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14. November 1995: § 54 (Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt).

4. Beitragsberechtigte Massnahmen

4.1 Altholzinseln

Altholzinseln sind eine Ergänzung zu den Naturwaldreservaten, insbesondere im Mittelland. Sie dienen der Anreicherung von Alt- und Totholz, von dem viele höhlenbrütende Vögel, viele Fledermäuse sowie Hunderte spezifische Organismen wie Pilze, Flechten und Käfer profitieren.

- **Qualitätskriterien**
 - Ca. ab 45 cm BHD, auf ertragsreichen Standorten eher höher, auf armen tiefer;
 - grösstenteils standortsgerechte Baumarten;
 - Flächen mit viel Totholz bzw. solche, die lange nicht mehr bewirtschaftet wurden, werden bevorzugt.
- **Grösse**
 - Ab 10 Bäumen mit dem gewünschten Durchmesser bis max. 20 ha.
- **Dauer**
 - Es wird eine Vereinbarung mit einem Nutzungsverzicht für 50 Jahre abgeschlossen.
- **Massnahmen**
 - Vollständiger Nutzungsverzicht, ausser bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.



- **Zusatzkriterien**
 - Im Mittelland ab 10 Bäumen, im Jura in der Regel ab 1 ha und v.a. dort, wo Waldreservate fehlen.
 - Keine Konflikte mit anderen Waldfunktionen, jedoch im Schutz- und Erholungswald nicht ausgeschlossen.
- **Zielsetzung**
 - 180 ha Altholzinseln bis 2020.

4.2 Waldrandpflege

Waldrandvereinbarungen sind im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft enthalten. Dort werden jedoch nur Waldränder mit Beiträgen unterstützt, wenn auch für die angrenzende Wiese oder Weide eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter abgeschlossen werden kann. Analog den Kriterien des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft, jedoch ohne Bedingungen für das angrenzende Kulturland, können ökologische Aufwertungen von Waldrändern mit Beiträgen unterstützt werden.

- **Kriterien**
 - Mindestlänge 200 m;
 - kein befestigter Weg entlang des Waldrandes;
 - Süd-, West- und Ostexpositionen haben Priorität, Nordexposition ist jedoch nicht ausgeschlossen;
 - berechnet für eine Tiefe von 20 m;
 - keine Verpflichtung für Folgeeingriffe.
- **Massnahmen**
 - Bei Ersteingriffen Entnahme grösserer Bäume und raschwüchsiger Sträucher, dabei Schonung von naturschützerisch besonders wertvollen Bäumen wie Eichen, Kirschbäume, Weichhölzer (z.B. Weiden- und Pappelarten), Höhlenbäume oder mit Efeu bewachsene Bäume; Schaffung eines stufigen, buchtigen Waldrandes.
 - Bei Folgeeingriffen auf den Stock setzen raschwüchsiger Baum- und Straucharten zu Gunsten langsam wüchsiger Bäume und Sträucher wie z.B. Mehlbeere, Weissdorn, Schwarzdorn, Pfaffenhütchen.
- **Zielsetzung**
 - 40 Km resp. 80 ha gepflegte Waldränder bis 2020.

4.3 Arten und Biotope

Folgende Zielarten bzw. Bewirtschaftungsformen können explizit gefördert werden:

- Reptilien
- Amphibien
- Bedrohte Schmetterlinge
- Haselhuhn
- Mittelspecht
- Ameisen
- Bedrohte Pflanzenarten
- Alte Eichen
- Mittelwald

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.



- **Massnahmen**
 - Mit gezielten forstlichen Eingriffen sollen seltene und gefährdete Arten gefördert, spezielle Biotope aufgewertet und traditionelle Waldbewirtschaftungsformen wieder gepflegt werden.
- **Bedingungen**
 - Damit Beiträge zugesichert werden können, braucht es ein Projekt mit Zielsetzung, geplanten Massnahmen und Kostenschätzung.
 - Bei alten Eichen verpflichtet man sich, mindestens 50 m³ Stiel- und/oder Traubeneichen pro Hektar, davon pro Hektar mindestens sieben Bäume mit einem Durchmesser (BHD) über 40 cm, stehen zu lassen. Neben der Entschädigung für den Nutzungsverzicht werden zusätzlich Durchforstungen alle 12 Jahre mit einem Beitrag entschädigt. Es werden Vereinbarungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen.
 - Für die Mittelwald-Bewirtschaftung wird eine Vereinbarung nach dem Konzept "Förderprogramm Mittelwald" der Walder-Bachmann Stiftung mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen.
- **Zielsetzung**
 - 110 ha gepflegte Flächen bis 2020.

5. Beiträge

5.1 Altholzinseln

- Analog der Abgeltung von Waldreservaten im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wird für Altholzinseln eine jährliche Abgeltung ausbezahlt, welche dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrag der jeweiligen Fläche entspricht.
- Bei sehr geringen jährlichen Beiträgen für Altholzinseln ist eine einmalige Abgeltung zu prüfen.

5.2 Waldrandpflege

- Analog der Abgeltung bei der Waldrandpflege im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft werden für ökologisch aufgewertete Waldränder ein Grundbeitrag von 2'000 Fr. pro Hektar und Eingriff sowie Zuschläge für Unterhalterschwernisse (schwieriges Gelände, viel Dornen oder junge Waldbäume, wenig Holzanfall) bis max. 6'500 Fr. pro Hektar und Eingriff bezahlt.
- Auf Zuschläge für besondere Arten- und Strukturvielfalt sowie Beiträge für Nutzungseinschränkungen (wie im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft vorgesehen) wird verzichtet.

5.3 Arten und Biotope

- In der Regel wird der Mehraufwand (Aufwand minus Holzerlös) entschädigt.
- Für die Förderung alter Eichen werden 100 Fr. pro ha für den Nutzungsverzicht sowie 600 Fr. pro ha für die Durchforstung abgegolten.
- Für die Mittelwald-Bewirtschaftung gelten die Ansätze aus dem "Förderprogramm Mittelwald" der Walder-Bachmann Stiftung. Für die erbrachten Leistungen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einschränkungen wird ein Pauschalbeitrag von 7'000 Fr. pro ha ausbezahlt.

Da es sich bei sämtlichen Beiträgen um Abgeltungen handelt, erfolgt keine Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger.

Kosten für das Erstellen von Gesuchen und Projekten sind nicht beitragsberechtigt.



6. Verfahren

Schritt 1

Die Kreisförster erarbeiten in Zusammenarbeit und in Absprache mit den Revierförstern und Waldeigentümern forstkreisweise eine Zusammenstellung der Flächen, die für Altholzinseln, Waldrandpflege und Förderung von seltenen Arten und Biotopen geeignet sind.

Schritt 2

Der Projektverantwortliche der Abteilung Wald sammelt die von den Kreisförstern gemeldeten Flächen und vergleicht sie mit der geplanten Zielsetzung, insbesondere bei den Altholzinseln und Waldrändern.

Schritt 3

Angepasst an die Zielsetzung, entscheidet der Projektverantwortliche zusammen mit den Kreisförstern, welche Flächen in das Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 - 2020 aufgenommen werden können.

Schritt 4

Für Altholzinseln, Eichenförderung und Mittelwald schliesst die Abteilung Wald mit den Waldeigentümern eine Vereinbarung ab.

Für Waldrandpflege und die übrigen Massnahmen im Bereich Arten- und Biotop-Förderung beurteilt und genehmigt die Abteilung Wald die eingegangenen Gesuche und erteilt eine Beitragszusicherung zuhanden des Gesuchstellers.

Schritt 5

Abrechnungen für Waldrandpflege und für Massnahmen zur Förderung seltener Arten und spezieller Biotope (inkl. Eingriffe im Mittelwald und in Eichenbeständen) werden von den Revierförstern erstellt und den Kreisförstern zugestellt. Diese prüfen die Gesuche und die Ausführung der Massnahmen und leiten sie an die Abteilung Wald weiter.

7. Gesuchsunterlagen und Bezug zur forstlichen Planung

Für Flächen, welche in das Förderprogramm Biodiversität 2011 - 2020 aufgenommen werden sollen, sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Für alle Gesuche ein Plan 1:5'000 mit den eingezeichneten Flächen.
- Für Massnahmen im Bereich Arten- und Biotopförderung (ohne Eichenförderung und Mittelwald) sind folgende Angaben notwendig:
 - Zielsetzung des Projektes;
 - geplante Massnahmen;
 - Kostenschätzung (anfallendes Holz ist als Ertrag einzusetzen)

Alle Flächen mit Vereinbarungen (Altholzinseln, Eichenförderung, Mittelwald) müssen in die waldbauliche Planung (Bestandeskarte) aufgenommen werden.



8. Controlling

Die Abteilung Wald kann Stichprobenkontrollen anordnen oder selber durchführen. Stellt sie fest, dass Massnahmen nicht nach den Weisungen, Vereinbarungen oder Projekten ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder gänzlich gestrichen werden.

Die Abteilung Wald überprüft den Verlauf und den Stand des Projektes laufend und legt wenn nötig Massnahmen und Korrekturen für den Rest der Projektdauer fest. Mit einem geeigneten Controlling, welches noch zu entwickeln ist, soll zudem versucht werden, die Wirksamkeit der ausgeführten Massnahmen zu messen oder abzuschätzen.

9. Finanzierung

Der Verpflichtungskredit für das Förderprogramm Biodiversität im Wald für die Jahre 2011 bis 2020 beträgt 2'000'000 Fr., also 200'000 Fr. pro Jahr.

Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung Forstfonds. Bundesbeiträge, die allenfalls aufgrund der künftigen NFA-Programmvereinbarungen Biodiversität im Wald anfallen, würden als Deckungsbeiträge an die kantonalen Leistungen aus dem Forstfonds dienen und diesem gutgeschrieben.

Entsprechend der Zielsetzung wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Massnahme	Ziel	Betrag (Fr.)
Altholzinseln: Fördern von Alt- und Totholz	180 Hektaren	500'000
Waldränder: Vernetzen und ökologisch aufwerten	80 Hektaren	400'000
Arten und Biotope: Erhalten/ Fördern mit gezielten Eingriffen	110 Hektaren	1'100'000
Total		2'000'000
Total pro Jahr		200'000

10. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Solothurn, den 13. Sept. 2011

Urs Allemann
Projektverantwortlicher

Jürg Froelicher
Kantonsoberförster



ANHANG 1: Berechnung Abgeltung Altholzinseln

Ertragsklassen

Gemäss Berechnung der Abgeltung von Waldreservaten gibt es sechs Ertragsklassen, mit den Werten 500 / 400 / 300 / 200 / 100 / 50 Fr. pro ha.

Die Altholzinsel wird einer dieser Ertragsklassen zugewiesen. Besteht sie aus mehreren Ertragsklassen, wird der Durchschnitt gebildet, wobei auf ganze oder halbe Klassen gerundet wird. Somit sind folgende Werte möglich: 500 / 450 / 400 / 350 / 300 / 250 / 200 / 150 / 100 / 50 Fr.

Korrekturfaktoren:

Rückedistanz:	100 - 200 m:	minus 20 Fr. pro ha
	pro weitere 100 m:	minus 20 Fr. pro ha
Seilkran:		minus 150 Fr. pro ha
Hangneigung:	30 - 50%:	minus 20 Fr. pro ha
	50 - 70%:	minus 40 Fr. pro ha
	> 70%:	minus 60 Fr. pro ha
Holzwert: (Baumart/Qualität)	hervorragend:	Wert x 2.0
	sehr gut:	Wert x 1.5
	normal:	Wert x 1.0
	mässig:	Wert x 0.7
	schlecht:	Wert x 0.5
Vorrat:	hoch (>600 m ³ /ha) :	Wert x 1.2
	normal (400-600 m ³ /ha) :	Wert x 1.0
	tief (<400 m ³ /ha) :	Wert x 0.8

Die Reihenfolge der Korrekturfaktoren ist wie oben angegeben einzuhalten.

Die minimale Abgeltung pro ha beträgt 50 Fr.

Ertragsklassen (Bonitäten)	Waldgesellschaften	
	Nr.	Bezeichnung
Klasse I: hervorragend (Buche 26 / Fichte 28)	7	Typischer Waldmeister-Buchenwald
	7a	Typischer Waldmeister-Buchenwald, typische Ausbildung
	7aB	Typischer Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Seegrass
	7aS	Typischer Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Waldziest
	7f	Waldmeister-Buchenwald mit Lungenkraut



Ertragsklassen (Bonitäten)	Waldgesellschaften		
	Nr.	Bezeichnung	
Fortsetzung Klasse I	7g	Waldmeister-Buchenwald mit Lungenkraut, Ausbildung mit Waldziest	
	8	Typischer Waldhirschen-Buchenwald	
	8a	Typischer Waldhirschen-Buchenwald, typische Ausbildung	
	8aS	Waldhirschen-Buchenwald, Ausbildung mit Waldziest	
	8f	Waldhirschen-Buchenwald mit Lungenkraut	
	8g	Waldhirschen-Buchenwald mit Lungenkraut, Ausbildung mit Waldziest	
	9b	Lungenkraut-Buchenwald mit Hexenkraut	
	9g	Lungenkraut-Buchenwald, Ausbildung mit Gold-Hahnenfuss	
	11	Aronstab-Buchenwald	
	12b	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Hexenkraut	
	12g	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Bärlauch	
	20	Farnreicher Tannen-Buchenwald	
	26a	Typischer Ahorn-Eschenwald	
	26f	Ahorn-Eschenwald mit Lungenkraut	
	26g	Ahorn-Eschenwald, Ausbildung mit Bärlauch	
	27a	Typischer Seggen-Bacheschenwald	
	27f	Seggen-Bacheschenwald mit Riesen-Schachtelhalm	
	27g	Seggen-Bacheschenwald mit Riesen-Schachtelhalm, Ausbildung mit Bärlauch	
	29	Zweiblatt-Eschenmischwald	
	29a	Zweiblatt Eschenmischwald (ehemaliger Auenwald)	
	Klasse II: gut (Buche 24 / Fichte 26)	9	Typischer Lungenkraut-Buchenwald
		9a	Typischer Lungenkraut-Buchenwald
		12	Typischer Zahnwurz-Buchenwald
		12a	Typischer Zahnwurz-Buchenwald
		12aB	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung auf Blockschutt
		12BL	Zahnwurz-Buchenwald auf Blöcken
		12c	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Heidelbeere
		12cB	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Heidelbeere und Blockschutt
		12t	Typischer Zahnwurz-Buchenwald, artenarme Ausbildung
13g		Linden-Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Bärlauch	
18		Typischer Tannen-Buchenwald	
18a		Typischer Tannen-Buchenwald	
26h		Ahorn-Eschenwald, Ausbildung mit Alpendost	
26w		Ahorn-Eschenwald, Ausbildung mit Pfeifengras	
27h		Seggen-Bacheschenwald, Ausbildung mit Alpendost	
27w		Seggen-Bacheschenwald, Ausbildung mit Pfeifengras	
28		Typischer Ulmen-Eschen-Auenwald	
30		Traubenkirschen-Eschenwald	
46		Peitschenmoos-Fichten-Tannenwald	
47	Schachtelhalm-Tannenmischwald		



Klasse III: mittel
(Buche 22 / Fichte 24)

6	Waldmeister-Buchenwald mit Hainsimse
7b	Waldmeister-Buchenwald mit abgerücktähriger Segge
7c	Waldmeister-Buchenwald mit Rippenfarn
7d	Typischer Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Hainsimse
7da	Typischer Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Hainsimse (artenarm)
7e	Waldmeister-Buchenwald mit Hornstrauch
7j	Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung auf Jurahochflächen
7*	Waldmeister-Buchenwald mit Rippenfarn
7*u	Waldmeister-Buchenwald mit Rippenfarn, Ausbildung auf Schotter
8d	Waldhirschen-Buchenwald, Ausbildung mit Hainsimse
8e	Waldhirschen-Buchenwald, Ausbildung mit Hornstrauch
8j	Waldhirschen-Buchenwald, Ausbildung auf Jurahochflächen
9w	Lungenkraut-Buchenwald mit kriechendem Liguster
12w	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit kriechendem Liguster
12a(48)	Übergang 12a zu 48
13	Linden-Zahnwurz-Buchenwald
13a	Linden-Zahnwurz-Buchenwald
13t	Linden-Zahnwurz-Buchenwald, artenreiche Ausbildung
18aB	Tannen-Buchenwald, Ausbildung auf Blockschutt
18Bl	Tannen-Buchenwald, Ausbildung auf Blockschutt
18c	Tannen-Buchenwald mit Heidelbeere
18w	Tannen-Buchenwald, Ausbildung mit Buntem Reitgras
19	Tannen-Buchenwald mit Waldsimse
22	Hirschzungen-Ahornwald
22*	Lerchensporen-Ahornwald
22*h, 22h	Ulmen-Ahornwald
29e	Zweiblatt-Eschenmischwald, Ausbildung mit Weisser Segge
48	Farn-Tannenmischwald

Klasse IV: mässig
(Buche 20 / Fichte 22)

1	Typischer Waldsimsen-Buchenwald
10	Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt
10a	Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt
10c	Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt, Ausbildung mit Heidelbeere
10w	Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt, Ausbildung mit kriech. Liguster
12*(10)	Zahnwurz-Buchenwald mit Immenblatt
13c	Linden-Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Heidelbeere
13h	Alpendost-Buchenwald
17	Typischen Eiben-Buchenwald
20	(Subalpiner) Ahorn-Buchenwald



**Ertragsklassen
(Bonitäten)****Waldgesellschaften
Nr. Bezeichnung****Klasse V:** gering
(Buche 18 / Fichte 18)

2	Waldsimsen-Buchenwald mit Weissmoos
12e	Zahnwurz-Buchenwald, Ausbildung mit Weisser Segge
12*	Zahnwurz-Buchenwald mit Weisser Segge (= 12e)
12*(14)	Zahnwurz-Buchenwald mit Weisser Segge
13e	Linden-Zahnwurz-Buchenwald mit Immenblatt
13eh	Alpendost-Buchenwald, Ausbildung mit Blaugras
14a	Typischer Weisseggen-Buchenwald
14c	Weisseggen-Buchenwald, Ausbildung mit Heidelbeere
14e	Weisseggen-Buchenwald, Ausbildung mit Blaugras
14w	Weisseggen-Buchenwald, Ausbildung mit kriechendem Liguster
15	Bergseggen-Buchenwald
15a	Bergseggen-Buchenwald
15w	Bergseggen-Buchenwald, Ausbildung mit kriechendem Liguster
15*	Pfeifengras-Buchenwald
18e	Tannen-Buchenwald mit Weisser Segge
18*	Tannen-Buchenwald mit Weisser Segge
25*	Ahorn-Lindenwald
30	Schachtelhalm-Grauerlenwald
35e	Hainbuchenmischwald mit Steinsame
43	Silberweiden-Auenwald
44	Seggen-Schwarzerlenbruchwald

Klasse VI: sehr gering
(Buche 14 / Fichte 14)

16	Blaugras-Buchenwald
16a	Blaugras-Buchenwald
16c	Blaugras-Buchenwald, Ausbildung mit Heidelbeere
16l, 16N	Blaugras-Buchenwald mit Eichenfarn
16w	Blaugras-Buchenwald, Ausbildung mit Pfeifengras
23	Mehlbeeren-Ahornwald
38	Flaumeichenwald
38w	Flaumeichenwald, Ausbildung mit Pfeifengras und Betonie
45	Föhren-Birkenbruchwald
61	Pfeifengras-(Wald-)Föhrenwald
62	Orchideen-(Wald-)Föhrenwald
63	Knollendistel-Bergföhrenwald
65	Schneeheide-Föhrenwald
65°	Alpenseidelbast-(Wald-)Föhrenwald, offene Ausbildung
65°h	Alpenseidelbast-(Wald-)Föhrenwald, Hochlagenausbildung
67	Alpenseidelbast-Bergföhrenwald
67°	Alpenseidelbast-Bergföhrenwald, offene Ausbildung



ANHANG 2: Berechnung Abgeltung Waldrandpflege

Grundabgeltung: 2'000 Fr. / ha

Zuschläge:

- **kein Zuschlag**
 - Stammholzanteil über 50% bis an Rand
 - kein oder nur geringer Strauchmantel

- **Zuschlag 1'500 Fr. / ha**
 - Stammholzanteil bis 50%
 - kein oder geringer Strauchmantel
 - befahrbar

- **Zuschlag 3'000 Fr. / ha**
 - Stammholzanteil bis 50%
 - kein oder geringer Strauchmantel
 - nicht oder schlecht befahrbar
 - oder:*
 - guter Strauchsaum, Dornengebüsch 25-50%
 - kleiner bis mittlerer Holzanfall
 - befahrbar

- **Zuschlag 4'500 Fr. / ha**
 - guter Strauchsaum, Dornengebüsch 25-50%
 - kleiner bis mittlerer Holzanfall
 - nicht oder schlecht befahrbar
 - oder:*
 - stufiger und buchtiger Waldrand
 - Dornengebüsch 25-50%
 - hoher Anteil junger, unerwünschter Waldbäume in der Strauchzone



ANHANG 3: Vereinbarung für Altholzinsel

Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 - 2020

Waldeigentümer:	XY
Grundbuch-Nr.:	GB XY Nr. 00
Koordinaten (Zentrum):	600 000 / 200 000
Fläche:	00.00 ha
Vereinbarung	AI_2011_000
zwischen	BGXY
und vertreten durch	Kanton Solothurn Amt für Wald, Jagd und Fischerei 4509 Solothurn

1. Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist die Erhaltung einer Altholzinsel. In dieser entwickelt sich der Wald natürlich und es erfolgt keine Holznutzung. Altholzinseln beherbergen Totholz und Biotopbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Altholzinseln stellen deshalb ein Refugium dar für Pflanzen- und Tierarten, welche auf Totholz und Biotopbäume angewiesen sind.

2. Leistungen des Waldeigentümers

Der Waldeigentümer verpflichtet sich in der Altholzinsel während den nächsten 50 Jahren auf jegliche Holznutzung und auf die Erstellung von Bauten und Installationen zu verzichten. Folgende Massnahmen sind jedoch nach Absprache mit dem Kreisförster möglich:

- Das Fällen von Bäumen aus Sicherheitsgründen im Bereich von Wegen und Leitungen, das Freihalten von Waldwegen, welche weiterhin benötigt werden sowie das Entfernen von Bäumen, welche aus phytosanitären Gründen eine Gefahr für Nachbarbestände darstellen.
- Die allfällige Schaffung eines Lehrpfades oder das Aufstellen von Informationstafeln.



3. Leistungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei

Der mit der Ausscheidung der Altholzinsel verbundene Ertragsausfall wird durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abgegolten. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt nach den Weisungen Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 – 2020, Anhang 1, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, xx.yy.2011.

Die Altholzinsel wird wie folgt bewertet (pro ha und Jahr):

<u>Ertragsklasse</u>		Fr.	<u>000</u>
<u>Korrekturfaktoren:</u>			
▪ Rückedistanz	minus	Fr.	000
▪ Seilkran	minus	Fr.	000
▪ Hangneigung	minus	Fr.	000
<u>Zwischentotal</u>		Fr.	<u>000</u>
▪ Holzwert (0.0 x Zwischentotal)		Fr.	000
▪ Vorrat (0.0 x Holzwert)		Fr.	000
<u>Abgeltung pro ha und Jahr</u>		Fr.	<u>000</u>

Die Abgeltung für die Altholzinsel beträgt demnach **Fr. 000.-- pro Jahr**. Der Betrag wird jährlich ausbezahlt.

Die Abgeltung steht dem *Waldeigentümer/ Waldbewirtschafter* zu.

4. Sicherstellung der Altholzinsel

Die vereinbarte Altholzinsel ist in die forstliche Planung, insbesondere in den Betriebsplan zu integrieren, um damit die Erreichung des Zieles sicherzustellen. Falls die Vereinbarungsflächen im Gelände nicht klar abgegrenzt sind, sind sie mit Hilfe von farblichen Markierungen zu kennzeichnen.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt nach der gegenseitigen Unterzeichnung am 01.01.20XY und endet per 31.12.20XY. Eine Verlängerung ist möglich und erwünscht.

Die Überprüfung der jährlichen Abgeltung kann frühestens nach jeweils 10 Jahren erfolgen, wenn dies ein Vereinbarungspartner verlangt. Die Neuberechnung erfolgt nach der gleichen Methode wie bei der Erstfestsetzung.

Die Vereinbarung wird hinfällig, wenn der Kanton Solothurn die Abgeltung nicht fristgerecht bezahlt.



Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, welche für die Biodiversität nicht mehr die nötige Bedeutung hat (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann die Vereinbarung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei gekündigt werden. Bereits bezogene Abgeltungen müssen in diesem Fall nicht rückerstattet werden, aber es werden keine jährliche Beiträge mehr ausbezahlt.

6. Schlussbestimmungen

Bei Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Waldeigentümer kann das Amt für Wald, Jagd und Fischerei von der Vereinbarung zurücktreten und die geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern des Waldbesitzers und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie einem Vertreter des Amtes für Raumplanung.

Ort, Datum

Solothurn, den

Waldeigentümer.....

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstbetriebsgemeinschaft/Forstbetrieb

Jürg Froelicher, Kantonsoberförster

.....

....., Präsidium

Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Plan 1:5'000 mit Altholzinsel

Kopie an:

- Kreisförster
- Revierförster



ANHANG 4: Vereinbarung zur Erhaltung alter Eichen

Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 - 2020

Waldeigentümer:	XY
Grundbuch-Nr.:	GB XY Nr. 00
Koordinaten (Zentrum):	600 000 / 200 000
Fläche:	00.00 ha
Vereinbarung	EI_2011_000
zwischen	BGXY
und vertreten durch	Kanton Solothurn Amt für Wald, Jagd und Fischerei 4509 Solothurn

1. Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist die Erhaltung alter Eichen. Damit bleiben Lebensräume und Nischen für Tier- (z.B. Mittelspecht) und Pflanzenarten, welche auf grosskronige Eichen angewiesen sind, erhalten. - Mittels gezielter Durchforstungen soll die Vitalität der Eichen gefördert werden.

2. Leistungen des Waldeigentümers

Der Waldeigentümer verpflichtet sich während den nächsten 25 Jahren in der bezeichneten Waldfläche pro Hektare (ha) mindestens 50 m³ Stiel- und/oder Traubeneichen, davon pro ha mindestens 7 Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) grösser als 40 cm, stehen zu lassen. Durchforstungen zu Gunsten der Eichen sind jedoch erwünscht und werden alle 12 Jahre mit einem Beitrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei unterstützt.

3. Leistungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei

Die mit der Vereinbarung verbundene Nutzungseinschränkung wird durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei abgegolten. Die Abgeltung beträgt Fr. 100.-- pro Jahr und ha, für die vereinbarte Fläche also **Fr. 000.-- pro Jahr**. Der Betrag wird jährlich ausbezahlt.

Durchforstungen werden mit einem Beitrag von Fr. 600.-- Fr. pro ha unterstützt, für die vereinbarte Fläche also mit **Fr. 000.-- pro Eingriff**. In der Vereinbarungsperiode werden maximal drei Durchforstungen unterstützt.

Die Abgeltung steht dem *Waldeigentümer/ Waldbewirtschafter* zu.



4. Sicherstellung des Eichenbestandes

Die vereinbarte Fläche ist in die forstliche Planung, insbesondere in den Betriebsplan zu integrieren, um damit die Erreichung des Zieles sicherzustellen. Falls die Fläche im Gelände nicht klar abgegrenzt ist, ist sie mit Hilfe von farblichen Markierungen zu kennzeichnen.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit der gegenseitigen Unterzeichnung am 01.01.20XY und endet per 31.12.20XY. Eine Verlängerung ist möglich und erwünscht.

Die Überprüfung der Abgeltungen kann frühestens nach 10 Jahren erfolgen, wenn dies ein Vereinbarungspartner wünscht.

Die Vereinbarung wird hinfällig, wenn der Kanton Solothurn die Abgeltung nicht fristgerecht bezahlt.

Erreicht die Fläche eine Entwicklungsphase, welche für die Biodiversität nicht mehr die nötige Bedeutung hat (z.B. Jungwald nach besonderen Ereignissen), so kann die Vereinbarung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei gekündigt werden. Bereits bezogene Abgeltungen müssen in diesem Fall nicht rückerstattet werden, aber es werden keine jährliche Renten mehr ausbezahlt.

6. Schlussbestimmungen

Bei Nichterfüllung der Bestimmungen durch den Waldeigentümer kann das Amt für Wald, Jagd und Fischerei von der Vereinbarung zurücktreten und die geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern des Waldbesitzers und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie einem Vertreter des Amtes für Raumplanung.

Ort, Datum

Solothurn, den

Waldeigentümer.....

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstbetriebsgemeinschaft/Forstbetrieb

Jürg Froelicher, Kantonsoberförster

.....

....., Präsidium

Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Plan 1:5'000 mit Eichenbestand

Kopie an:

- Kreisförster
- Revierförster



ANHANG 5: Vereinbarung für Mittelwald

Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 - 2020

Waldeigentümer:	XY
Grundbuch-Nr.:	GB XY Nr. 00
Koordinaten (Zentrum):	600 000 / 200 000
Fläche:	00.00 ha
Vereinbarung	MW_2011_000
zwischen	BGXY
und vertreten durch	Kanton Solothurn Amt für Wald, Jagd und Fischerei 4509 Solothurn

1. Zielsetzung

Durch gezielte forstliche Massnahmen wird vorrangig die Artenvielfalt sowie eine ökologisch wertvolle Waldbewirtschaftungsform und die Revitalisierung eines kulturellen Erbes in Form eines Mittelwaldes gefördert, wie es im Konzept „Förderprogramm Mittelwald“ vom 28. März 2006 der Walder-Bachmann Stiftung festgehalten ist.

2. Leistungen des Waldeigentümers

2.1 Waldbauliche Massnahmen

XY verpflichtet sich, im Waldgebiet AB auf einer Fläche von 00.00 Hektaren (siehe beiliegender Plan 1:5'000) den Waldbestand mittels waldbaulicher Massnahmen in einen Mittelwald zu überführen und diese Bewirtschaftungsform mindestens 25 Jahre beizubehalten. Die waldbaulichen Leistungen des Waldeigentümers umfassen:

- Überführungsholzschlag mit Entnahme von bis zu 60% des Vorrates und Verwertung des anfallenden Holzes durch den Waldeigentümer.
- Stehenlassen stabiler Bäume, vor allem Lichtbaumarten (Eiche, Sorbus, Kirsche, Föhre, Lärche u.a.), aber auch Fichte und Tanne.
- Eventuell Massnahmen zur Förderung der Stabilität der Hauschicht und zur nachhaltigen Sicherung der Oberschicht (vereinzelte Pflanzungen, Pflegeeingriffe).



- Nach einer Umtriebszeit von rund 25 Jahren vegetative Verjüngung der Hauschicht und Eingriffe in die Oberschicht zur Förderung der Mittelwaldstruktur.
- Erhalten von ökologisch und landschaftlich wertvollen grossen, alten und markanten Bäumen sowie von seltenen Baumarten über die wirtschaftliche Hiebsreife hinaus.
- Bewusstes Stehen- und Liegenlassen von Totholz.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Das Vorhaben erfordert eine gezielte Information der Bevölkerung durch den Waldbesitzer und den zuständigen Revierförster, insbesondere hinsichtlich der neuen und ungewohnten waldbaulichen Massnahmen. Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit haben in Absprache mit interessierten Kreisen (Jagdgesellschaft, lokale Naturschutzorganisationen u.a.) zu erfolgen.

2.3 Berichterstattung

Die Berichterstattung über ausgeführte Massnahmen erfolgt im Rahmen des Rechenschaftsberichtes des Revierförsters an den zuständigen Kreisförster jeweils per 31. März.

3. Leistungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei

Die vom Waldeigentümer erbrachten Leistungen gemäss Punkt 2 und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einschränkungen (vorzeitiger Abtrieb, Ertragsausfall) über einen Zeitraum von 25 Jahren werden durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 7'000.-- pro Hektare oder Total Fr. 0'000.-- abgegolten. Die Auszahlung von Fr. 4'000.-- pro Hektare resp. Fr. 0'000.-- erfolgt nach Ausführung des ersten Holzschlages, die restlichen Fr. 3'000.-- pro Hektare resp. Fr. 0'000.-- nach Ausführung der letzten Überführungsmassnahme, welche spätestens 8 Jahre nach Abschluss der Vereinbarung (20XY) zu erfolgen hat.

Die Abgeltung steht dem *Waldeigentümer/ Waldbewirtschafter* zu.

4. Sicherstellung des Mittelwaldes

Der vereinbarte Mittelwald ist in die forstliche Planung, insbesondere in den Betriebsplan zu integrieren, um damit die Erreichung des Zieles sicherzustellen. Der zuständige Kreisförster hat die entsprechenden Holzanzzeichnungen zu leiten und vor Ausführung der Massnahmen seine Zustimmung zu erteilen. Falls die Vereinbarungsfläche im Gelände nicht klar abgegrenzt ist, ist sie mit Hilfe von farblichen Markierungen zu kennzeichnen.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit der gegenseitigen Unterzeichnung am 01.01.20XY und endet per 31.12.20XY.



6. Schlussbestimmungen

Bei Nichterfüllung der Bestimmungen durch den Waldeigentümer oder bei Zweckentfremdung des Förderbeitrages kann das Amt für Wald, Jagd und Fischerei die Beseitigung des Missstandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und bei Nichtbeachtung von der Vereinbarung zurücktreten und die geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern des Waldbesitzers und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie einem Vertreter des Amtes für Raumplanung.

Ort, Datum

Solothurn, den

Waldeigentümer.....

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Forstbetriebsgemeinschaft/Forstbetrieb

Jürg Froelicher, Kantonsoberförster

.....

....., Präsidium

Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Plan 1:5'000 Mittelwald AB
- Konzept "Förderprogramm Mittelwald" der Walder-Bachmann Stiftung vom 28.03.2006

Kopie an:

- Kreisförster
- Revierförster



ANHANG 6: Gesuch für ökologische Aufwertung von Waldrand

Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 - 2020

Gesuch für ökologische Aufwertung

Waldeigentümer	AB
Grundbuch-Nr.:	GB XY Nr. 0000
Koordinaten (Zentrum):	600 000 / 200 000
Behandlungsfläche (Länge 000 m / Tiefe 20 m):	ha 00.00
Beilage:	Plan 1:5'000 mit Behandlungsfläche
Ort und Datum:	Unterschrift Gesuchsteller:

Beitragszusicherung WR_2011_000

Grundpauschale pro ha:	Fr.	2'000.--
Zuschlag (max. Fr. 4'500.-- pro ha) gemäss Weisungen Förderprogramm Biodiversität, Anhang 2	Fr.	0'000.--
Total pro ha	Fr.	0'000.--
Zugesicherter Beitrag	Fr.	0'000.--
Ort und Datum:	Unterschrift Kreisförster:	
Ort und Datum:	Unterschrift Kantonsoberförster:	



Antrag auf Auszahlung

Ausgeführte Waldrandpflege:	ha	00.00
Beantragter Beitrag	Fr.	0'000.--
Bemerkungen:		
Zahlungsadresse:		
Ort und Datum:	Unterschrift Waldeigentümer/Revierförster:	

Kontrolle

Die Waldrandpflege zur ökologischen Waldrandpflege wurde fachgerecht und im beantragten Umfang ausgeführt.	
Bemerkungen:	
Ort und Datum:	Unterschrift Kreisförster:

Auszahlung

Eingang:			Buch.Kreis:
Kreditor/Lieferanten-Nr.			
Kostanart	Typ K oder A	Kostenstelle / Auftrag	Total Betrag CHF:
Kontrolle:	sachliches Visum Leistungsempfänger:	Dat.:	Vis.:
	rechnerisches Visum:	Dat.:	Vis.:
	Visum gem. Kompetenzregelung Departement:	Dat.:	Vis.:
	Visum Buchungsstelle:	Dat.:	Vis.:

